

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 142), hat die Stadtverordnetenversammlung am 13.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

Im Ergebnishaushalt	
<i>im ordentlichen Ergebnis</i>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	20.230.500,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.150.200,-- EUR
mit einem Saldo von	80.300,-- EUR
<i>im außerordentlichen Ergebnis</i>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	160.000,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.500,-- EUR
mit einem Saldo von	156.500,-- EUR
mit einem Überschuss von	236.800,-- EUR

Im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.382.900,-- EUR
<i>und dem Gesamtbetrag der</i>	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	879.200,-- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.641.000,-- EUR
mit einem Saldo von	-761.800,-- EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	761.800,-- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	964.000,-- EUR
mit einem Saldo von	-202.200,-- EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	418.900,-- EUR
<i>festgesetzt</i>	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 761.800,- EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 170.0000,- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 340 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 470 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

- Als nicht erheblich im Sinne des § 100 (1) Satz 3 HGO und damit nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürftig gelten
 - alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
 - alle über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen bis zu 5.000,- EUR.
- Anstelle der Grenze von 5.000,- EUR nach Abs. 1 Ziffer b gilt für überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
 - im Ergebnishaushalt die Grenze von 10.000,- EUR sofern dadurch nicht 25 v.H. des Haushaltsvolumens des Budgets überschritten wird,
 - im Finanzhaushalt die Grenze von 10.000,- EUR sofern dadurch nicht 25 v.H. des Haushaltsvolumens des Budgets und der in früheren Jahren bereitgestellten Mittel überschritten wird.

§ 8

1. Das Berichtswesen betrifft die regelmäßige Berichterstattung durch die Finanzabteilung. Die Berichterstattung erfolgt quartalsweise.

35457 Lollar, 03.03.2020
Der Magistrat der Stadt Lollar

Gez.
Dr. Bernd Wieczorek
Bürgermeister

I. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Hiermit genehmige ich gemäß § 97 a HGO,

- I. in Verbindung § 103 Abs. 2 HGO die Aufnahme des gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2020 der Stadt Lollar zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite in der Höhe von

761.800,00 Euro

(in Worten: siebenhunderteinundsechzigtausend achthundert Euro)

- II. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der Haushaltssatzung 2020 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

170.000,00 Euro

(in Worten: einhundertsechzigtausend Euro)

- III. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO für den in § 4 der Haushaltssatzung 2020 veranschlagten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

2.000.000,00 Euro

(in Worten: Zwei Millionen Euro)

Der Haushaltsplan steht zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Stadt Lollar bereit.

www.lollar.de

Wir verweisen auf das Schreiben des Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport vom 30.03.2020.

Auszug aus dem Schreiben:

„§97 Abs. 5 HGO regelt die Auslegung im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung. Findet wegen der Schließung der Rathäuser keine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes statt, ist der Vollzug des Haushaltsplanes dennoch zulässig. Die Veröffentlichung des Haushaltsplans sollte im Internet auf der offiziellen Webseite der Kommune erfolgen.“

35457 Lollar, den 09.04.2020

Der Magistrat der Stadt Lollar

gez.

Dr. Bernd Wieczorek

Bürgermeister